

# **Benutzungsordnung**

## **für die Deponien und Wertstoffhöfe des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferungen und Benutzungen der Deponien Hannover, Wunstorf-Kolenfeld und Burgdorf, sowie der Wertstoffhöfe des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, nachfolgend „Zweckverband“ genannt, (siehe Anlage 1). Sie beruht auf § 8 Absatz 4 der Abfallsatzung und ergänzt die Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

(1) Die Deponien und die dort angeschlossenen Wertstoffhöfe sind geöffnet:

Montag bis Freitag	7.00 bis 16.30 Uhr
Samstag	9.00 bis 14.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen bleiben die Deponien und deren Wertstoffhöfe geschlossen.

(2) Die übrigen Wertstoffhöfe sind geöffnet:

Dienstag	9.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch bis Freitag	9.00 bis 16.00 Uhr
Samstag	9.00 bis 14.00 Uhr.

Montags und an Sonn- und Feiertagen bleiben die Wertstoffhöfe geschlossen.

(3) Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnischen Gründen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und durch Aushang im Eingangsbereich der Deponien bzw. der Wertstoffhöfe bekanntgemacht werden.

### **§ 3 Annahme von Abfällen**

(1) Die bei den Deponien und den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen und Einrichtungen ermöglicht und die Sicherheit der Anlagennutzer nicht gefährdet. Auf den Wertstoffhöfen sind nur Abfälle zugelassen, die im Gebiet der Region Hannover angefallen sind.

- (2) Insbesondere gilt für auf den Deponien angelieferten Abfällen folgendes:
- a) Staubende Abfälle müssen fest in Kunststoffsäcken (bis maximal 100 l Volumen) verpackt oder wirksam und vollständig durchfeuchtet sein. Solche Abfälle müssen getrennt von anderen Abfällen angeliefert werden.
  - b) Abfallballen, die größer als 0,5 m<sup>3</sup> sind, müssen vom Anlieferer geöffnet werden.
  - c) Behältnisse müssen frei von Flüssigkeiten und bei einem Fassungsvermögen über 50 l geöffnet sein. Das Volumen von 100 l darf nicht überschritten werden.
  - d) Äste, Baumstämme und -stubben, deren Durchmesser größer als 15 cm sind, müssen auf Längen von nicht mehr als 1,5 m vorzerkleinert sein.
  - e) Beton-, Schlacke- oder Gesteinsbrocken sowie Gummiaffälle müssen so zerkleinert sein, dass die Kantenlängen nicht mehr als 1 m betragen.
  - f) Die Länge von angelieferten Balken, Seilen und Bändern als auch von Dachbahnen, Filterschläuchen, Matten, Rohren, Platten und sonstigen Formteilen darf 1 m nicht überschreiten.
  - g) Stark wasserhaltige Abfälle (z. B. Klärschlamm, Straßenkehricht, Rechengut etc.) müssen vorentwässert sein und mindestens 35 % TS-Gehalt aufweisen.
- (3) Die Anlieferung größerer Abfallmengen bei den Deponien des Zweckverbandes muss vorher mit dem Betriebspersonal abgestimmt werden.
- (4) Im Einzelfall können zur Kontrolle oder zur Sicherstellung des Betriebes weitere Anforderungen gestellt werden.
- (5) Alle Elektro- und Elektronikgeräte der Gerätegruppen gemäß § 14 ElektroG (Wärmeüberträger, Bildschirme mit Batterie/Akku, Bildschirme ohne Batterie/Akku, Lampen, Großgeräte mit Batterie/Akku, Großgeräte ohne Batterie/Akku, Kleingeräte mit Batterie/Akku, Kleingeräte ohne Batterie/Akku, Nachtspeichergeräte, Photovoltaikmodule) können auf den Deponien Lahe, Burgdorf und Kolenfeld abgegeben werden.

Auf den Wertstoffhöfen Schörlingstraße, Bissendorf und Sehnde können alle Elektro- und Elektronikgeräte der Gerätegruppen gem. § 14 ElektroG mit Ausnahme von Nachtspeichergeräten und Photovoltaikmodulen abgegeben werden.

Bei Großgeräten, Nachtspeichergeräten und Photovoltaikmodulen ist die Anlieferung auf max. zwei Geräte pro Anlieferung beschränkt. Größere Mengen sind nur nach vorheriger Abstimmung möglich.

Auf allen Wertstoffhöfen können Kleingeräte mit Batterie/Akku, Kleingeräte ohne Batterie/Akku (einschließlich Kleingeräte ITK), Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme enthalten, jeweils als eigene Gruppe mit bzw. ohne Batterie/Akku, Lampen (Gasentladungslampen z. B. Leuchtstoff- und Energiesparlampen, sonstige Lampen, LEDs) abgegeben werden.

## § 4 Kleinmengenanlieferungen

(1) Bei den Wertstoffhöfen werden die folgenden Abfälle aus Privathaushalten in einer Anlieferung pro Kalendertag, bis zu einer Gesamtmenge von insgesamt 1 m<sup>3</sup> kostenlos angenommen:

- Textilien, Schuhe
- Hölzer, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt (bis 15 cm Durchmesser und einer maximalen Länge von 150 cm)
- Laub, Rasenschnitt und andere kleinere pflanzliche Gartenabfälle
- Bauschutt (150 Liter/je Öffnungstag)
- Elektro-Kleingeräte; Bildschirme, Monitore und Geräte die Bildschirme enthalten, Lampen
- Altglas (nach Farben getrennt)
- Korken
- Metalle, Schrott (keine Fahrzeugteile)
- Papier/Pappe, Kartonagen
- Patronen und Kartuschen von Druckern, Fotokopierern und Telefaxgeräten
- Pkw-Reifen ohne Felgen (maximal 5 Stück)
- Sperrabfälle
- Sonderabfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 30 kg)
- Verpackungen aus Metall, Kunststoff, Styropor, Verbundstoffen.

Die Abfälle sind getrennt in die dafür bestimmten und gekennzeichneten Behälter zu füllen. In Zweifelsfällen ist das Betriebspersonal zu befragen. Dessen Anweisungen ist zu folgen. Falls die Aufnahmefähigkeit der Behälter vorübergehend eingeschränkt ist, kann die Annahme verweigert werden. Die Abfälle können später überlassen oder einem anderen aufnahmefähigen Wertstoffhof des Zweckverbandes zugeführt werden.

- (2) Problemabfälle, Sonderabfallkleinmengen und Elektro- und Elektronikgeräte sind dem Betriebspersonal zu übergeben.
- (3) Folgende Regelungen gelten für die Anlieferung mit Kraftfahrzeugen auf den Wertstoffhöfen:

### Kraftfahrzeuge bis 2,8 t

- die nach ihrer Innenausstattung für die private Personenbeförderung ausgerüstet sind, dürfen Abfälle aus privaten Haushalten anliefern, egal ob sie als Pkw oder Lkw zugelassen sind.
- mit gewerbetypischer Ausstattung dürfen nur anliefern, wenn die Kunden glaubhaft versichern, dass die Abfälle aus ihrem Privathaushalt stammen und haushaltstypisch sind.

### Kraftfahrzeuge über 2,8 t

Anlieferungen mit schweren Geländewagen, Wohnmobilen, Vans und Bussen sowie „Sport Utility Vehicles“ (SUV) über 2,8 Tonnen sind abweichend von der obigen Regel zugelassen, wenn sie der Personenbeförderung dienen und ausschließlich privat genutzt werden.

- (4) Bei Abfällen zweifelhafter Herkunft muss auf Verlangen des Betriebspersonals von den Anlieferern eine „Abgabeerklärung“ ausgefüllt werden.

## **§ 5 Abfertigungsverfahren bei den Deponien**

- (1) Die Anlieferer oder Benutzer (ausgenommen die Benutzer der angeschlossenen Wertstoffhöfe) haben die Fahrzeugwaage im Eingangsbereich der Deponien zu verwenden und eine ausgefüllte und unterschriebene Anliefererklärung vorzulegen.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle vor oder bei der Entladung zu untersuchen. Die Benutzer sind zur Duldung verpflichtet. Auf Verlangen sind Behälter und Verpackungen zu öffnen. Die Annahme kann verweigert werden, wenn die erforderliche Kontrolle nicht möglich ist.
- (3) Alle Fahrzeuge - ausgenommen auf den angeschlossenen Wertstoffhöfen - werden grundsätzlich bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt verwogen, um das Nettogewicht der Ladung zu ermitteln. Auf die Rückwiegung kann verzichtet werden, wenn dem Zweckverband das Leergewicht des Fahrzeugs und ggf. des Wechselbehälters bekannt ist.
- (4) Ist eine Rückwiegung erforderlich, kann bis zu deren Durchführung die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe von 200 € je Anlieferung verlangt werden. Die Sicherheitsleistung wird mit der zu entrichtenden Deponiegebühr verrechnet.
- (5) Nach der Feststellung des Nettogewichtes der Anlieferung erhalten die Benutzer einen Gebührenbescheid oder bei späterer Gebührenfestsetzung einen Anlieferschein.

## **§ 6 Abfertigungsverfahren bei den Wertstoffhöfen**

- (1) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle vor oder bei der Entladung bzw. Befüllung zu überprüfen und die Eingabe in den dafür vorgesehenen Behälter vorzugeben. Die Benutzer sind zur Duldung verpflichtet. Auf Verlangen sind Behälter und Verpackungen zu öffnen. Die Annahme wird verweigert, wenn die erforderliche Kontrolle nicht möglich ist. Das Entladen und die Befüllung hat durch die Anlieferer zu erfolgen. Das Betriebspersonal ist nicht zur Unterstützung verpflichtet. Die Anlieferer dürfen sich nur solange, innerhalb der regulären Öffnungszeiten, auf dem Betriebsgelände aufhalten, wie dies zur Abwicklung der Abfallanlieferung notwendig ist. Unbefugte werden vom Betriebsgelände verwiesen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet Abfallbehälter zu durchsuchen und/oder Abfälle zu entnehmen. Über Abfälle, die dem falschen Behälter zugeführt wurden, ist das Annahmepersonal zu informieren.

## **§ 7 Abladeverfahren auf den Deponien**

- (1) Nach der Eingangskontrolle und Verwiegung sind die Abfälle unverzüglich an die vom Betriebspersonal zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Betriebspersonals abzuladen. Das Anlieferfahrzeug darf nur verlassen werden, wenn der Abladevorgang dieses erforderlich macht.
- (2) Bei Zweifeln an der Deklaration der Abfälle oder an der Zulässigkeit der Entsorgung können die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle ergriffen werden, bis über deren Verbleib entschieden ist.

## **§ 8 Verhalten auf den Deponien und den Wertstoffhöfen**

- (1) Die Anlieferer und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und die Betriebsangehörigen nicht gefährdet oder geschädigt werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlung ist das Betriebspersonal berechtigt, im Einzelfall, Anlieferer und Benutzer des Betriebsgeländes zu verweisen.
- (2) Das Betriebsgelände darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Zeichen und Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Die Höchstgeschwindigkeit darf, soweit Verkehrszeichen nichts anderes bestimmen, 10 km/h nicht übersteigen. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen und Behältern ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.
- (3) Den Benutzern oder Anlieferern ist der Aufenthalt auf den Deponien und den Wertstoffhöfen nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes, der Anlagen und der Gebäude verboten. Sie können durch mündliche Aufforderung des Betriebspersonals vom Deponiegelände verwiesen werden.
- (4) Fahrzeuge, die nicht zum Befahren des Deponiegeländes / der Wertstoffhöfe geeignet sind, können zurückgewiesen werden. Die Benutzung des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, so kann der Betrieb zur Sicherung des Fahrzeugs Hilfe leisten. Für Schäden, die hieraus resultieren, haftet der Zweckverband nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Die Sicherung der Ladung darf erst unmittelbar vor Abladen an der Abladestelle entfernt werden.
- (6) Das Rauchen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Deponiegelände einschließlich aller Betriebsräume verboten.

- (7) Es ist Anlieferern untersagt, aus bereits angelieferten Abfällen Altmaterial zu entnehmen.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Die Haftung des Zweckverbandes gegenüber Anlieferern und Benutzern bei den Deponien und den Wertstoffhöfen richtet sich vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 4 nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gegenüber unbefugten Benutzern und Besuchern ist die Haftung auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Schäden, die Anlieferer, Benutzer oder Besucher bei der Benutzung der Deponien oder der Wertstoffhöfe dem Zweckverband zufügen, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

### **§ 10 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Der Zweckverband ist berechtigt, bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, nach Maßgabe des § 26 Abfallsatzung, Anlieferer und Benutzer befristet von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen auszuschließen. Betretungsverbote ergehen in schriftlicher Form.

Hannover, den 11.12.2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

(Julia Fürst)  
Verbandsgeschäftsführerin

## **Anlage 1 zur Benutzungsordnung**

### **Verzeichnis der Deponien mit Wertstoffhöfen:**

#### **Deponie Hannover**

Moorwaldweg 312  
30659 Hannover

#### **Deponie Burgdorf**

Steinwedeler Straße  
31303 Burgdorf

#### **Deponie Kolenfeld**

OT Kolenfeld  
31515 Wunstorf

### **Verzeichnis der Wertstoffhöfe**

#### **Umland**

#### **Bissendorf/Wedemark**

Auf der Haube  
30900 Wedemark

#### **Garbsen-Berenbostel**

Heinrich-Nordhoff-Ring Nr. 1  
30827 Garbsen

#### **Gehrden**

Nordstraße  
30989 Gehrden

#### **Lehrte/Sehnde**

Borsigring  
31319 Sehnde

#### **Neustadt a. Rbge.**

Rudolf-Diesel-Ring 3  
31535 Neustadt a. Rbge.

#### **Pattensen**

Ludwig-Erhard-Str. 22  
30982 Pattensen

#### **Ronnenberg**

Empelder Straße  
30952 Ronnenberg

**Seelze**  
Werftstraße 14  
30926 Seelze

**Springe**  
Oppelner Straße  
31832 Springe

**Stadt Hannover**

**Bornum**  
Bornumer Str. 143  
30453 Hannover

**Groß-Buchholz**  
Neue-Land-Straße  
30655 Hannover

**Kirchrode**  
Döhrbruch 8  
30559 Hannover

**Herrenhausen-Stöcken** (vormals Ledeburg)  
Hansastraße 7  
30419 Hannover

**Linden**  
Schörlingstraße 3a  
30453 Hannover

**List**  
Mengendamm 15  
30177 Hannover

**Nordstadt**  
Gertrud-Knebusch-Straße 2  
30167 Hannover

**Sahlkamp**  
Wietzegraben 43  
30179 Hannover

**Südstadt**  
Tiestestraße 10  
30171 Hannover